

feger (Teilgutachten A für den 53. DJT 1980, S. A 29 ff. und SGB 1983, S. 373) sowie Bieback (Arbeits-erlaubnisrecht, S. 71 ff. mwN) haben bereits zu Recht darauf hingewiesen, daß einem Ausländer nach geraumer Zeit erlaubten Aufenthalts unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip, dem Gleichheitsgebot sowie dem Grundsatz des Vertrauensschutzes eine materielle Grundrechtsposition zur freien Entfaltung der Persönlichkeit auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland zuwächst, die dem Verfassungsstatus eines Deutschen nahekommt und die Möglichkeiten zur Aufnahme selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeiten umfassen muß (so auch die Beschlüsse des 53. DJT in Berlin 1980, Sitzungsprot. L 287 und L 288). Diesem rechtlichen Ansatz folgt der Senat für den Fall, daß die Grundrechtspositionen aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG kumulierend zusammenkommen.

Eine Härte im Sinne von § 2 Abs. 6 AEVO ist deshalb anzunehmen, wenn ein Ausländer, der im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet gelangt ist, hier bereits viele Jahre lebt und mit seiner Familie einen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gefestigten Status erreicht hat. Würde in solchen Fällen die Annahme von besonderen Verhältnissen gegenüber anderen Ausländern verneint werden, so wäre dies weder mit der zwischenzeitlich gefestigten Grundrechtsposition des ausländischen Antragstellers vereinbar noch ließe sich die dann vorhandene Begrenzung der Handlungsfreiheit mit dem Sozialstaatsprinzip rechtfertigen. Dies gilt um so mehr, als das Grundgesetz mit seinem Postulat zur freien Entfaltung der Persönlichkeit nicht nur die Entfaltung innerhalb jenes Kernbereichs der Persönlichkeit gemeint haben kann, der das Wesen des Menschen als geistig-sittliche Person ausmacht; gerade die in Art. 2 Abs. 1 GG dem Individuum als Mitglied der Gemeinschaft auferlegten Beschränkungen zeigen vielmehr, daß das Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 die Handlungsfreiheit in einem umfassenden Sinne meint (so ausdrücklich BVerfGE 6, 32, 36; 12, 341, 347; 54, 143, 144).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze steht für den Senat fest, daß die Klägerin an der wirtschaftlichen Integration ihres Ehemannes teilhaben kann.

Verhältnisse besonderer Art liegen jedoch – wie bereits ausgeführt – immer nur dann vor, wenn die Lebensgemeinschaft (hier Familieneinheit) im Bundesgebiet bereits langjährig Bestand hat und eine Beendigung nicht abzusehen ist. Bei der im Rahmen von § 2 Abs. 6 AEVO vorzunehmenden individuellen Betrachtungsweise scheint es dem Senat indessen nicht möglich, eine feste Zeitgrenze zu benennen, von der ab immer und uneingeschränkt ein Härtefall anzunehmen ist; bei einem Inlandsaufenthalt der

Gesamtfamilie von nunmehr fast fünfzehn Jahren liegen jedoch Verhältnisse vor, die sich von denen anderer Ausländer grundlegend unterscheiden und die Annahme eines Härtefalls im Sinne von § 2 Abs. 6 AEVO rechtfertigen.

Zu berücksichtigen ist desweiteren, daß die Klägerin in der Vergangenheit – bis zum Jahre 1987 – jeweils zumindest ein Kind unter sechs Jahren zu erziehen und zu betreuen hatte. Aufgrund dieser familiären Verpflichtung war es ihr nicht möglich, in Zeiten einer günstigeren Lage und Entwicklungstendenz des Arbeitsmarktes eine Arbeit anzustreben und damit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, später eine besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AEVO erhalten zu können. Wie der 12. Senat des LSG NRW bereits entschieden hat, kann es in derartigen Fällen unter Billigkeitserwägungen ebenfalls angemessen sein, wegen der Erziehung von Kindern unter sechs Jahren eine besondere Härte im Sinne des § 2 Abs. 6 AEVO anzunehmen (LSG NRW, Urteil vom 25. Januar 1989 – L 12 Ar 5/86 –).

Schließlich geht selbst die Beklagte in ihren Durchführungsanweisungen zum Arbeitserlaubnisrecht (DA AER) verschiedentlich davon aus, daß auch solche Personen eine besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 6 AEVO erhalten können, die bislang noch nicht als Arbeitnehmer auf dem bundesdeutschen Arbeitsmarkt tätig waren (vgl. z.B. DA AER 2.2. 614 – 2.2. 617 und 2.2. 630). Von daher stellt es keinen atypischen und die Systematik des Arbeitserlaubnisrechts verletzenden Sondertatbestand dar, wenn den sozial- und wirtschaftlich integrierten Ehegatten ausländischer Arbeitnehmer nach langjährigem – erlaubtem – Inlandsaufenthalt eine Arbeitserlaubnis erteilt wird.

Mitgeteilt von RAin Ulrike Breil, Dortmund

Beschluß

OLG Bremen §§ 1696 Abs. 1, 1634

Abs. 2 S. 1 BGB, Art. 1, 2 Abs. 1 MSA

Umgangsrecht

Der Umstand ausländerrechtlich unsicherer Lage des Vaters (Ablauf von Aufenthaltsberechtigung und Reisedokument), sowie wirtschaftlich unsicherer Situation einerseits und Entführungsbefürchtungen der Mutter andererseits rechtfertigen die Einschränkung des Umgangsrechts in der Weise, daß der Umgang nur im Haushalt der Mutter angeordnet und dem Vater untersagt wird, das Kind außerhalb der Grenzen der BRD zu bringen.

Die Ausreisebeschränkung wird den Grenzschutzbehörden in Koblenz bekanntgegeben mit

dem Ersuchen, im Wege der Amtshilfe die Ausreise des Kindes aus dem Gebiet der BRD zu verhindern.
Beschuß des OLG Bremen vom 10.2.1989 – 5 VF 123/88 – 6 b F 143/88 –

Aus den Gründen:

Die Eltern streiten um den Umfang des Umgangsrechts des Vaters mit dem 5 Jahre alten Kind.

Die gemäß § 621 e ZPO zulässige Beschwerde des Vaters ist nicht begründet. Das Familiengericht hat das Umgangsrecht des Vaters zu Recht eingeschränkt. Gemäß § 1696 Abs. 2 Satz 1 BGB, Art. 1, 2 Abs. 1 MSA gebietet das Interesse des Kindes eine Abänderung der bisherigen Regelung. Denn die der Regelung zugrunde liegenden Umstände haben sich geändert.

Die Aufenthaltserlaubnis des Vaters ist abgelaufen. Es ist ihm nicht gelungen, einen Ersatz für seinen verloren gemeldeten Reisepaß zu erhalten. Nach der Weigerung der Mutter, das Kind an den Vater herauszugeben, ist es erneut zu Konflikten zwischen den Eltern gekommen, die in Anwesenheit des Kindes in einem offenen Streit ausgetragen worden sind.

Bei dieser Sachlage kann die das Besuchsrecht eingrenzende Entscheidung sich nur auf faßbare äußere Gegebenheiten stützen. Denn den Befürchtungen der Mutter, daß der Vater das Kind mit nach Tansania nehmen könnte, stehen die Versicherungen des Vaters gegenüber, daß er in der Bundesrepublik bleiben wolle. Festzustellen ist demnach, daß der Vater sich in einer ausländerrechtlich ungesicherten Lage befindet. Seine Aufenthaltserlaubnis ist abgelaufen und er ist ohne Paß. Er sieht sich nicht in der Lage, von der Botschaft seines Heimatstaates ein Ersatzdokument zu erlangen. Wie er selbst in der Anhörung eingeräumt hat, drängt er bei der Ausländerbehörde nicht auf eine Klärung der Situation, sondern beläßt es bei der Duldung seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik. Außerdem ist die wirtschaftliche Situation des Vaters unsicher. Mangels Aufenthaltserlaubnis kann er nicht erwerbstätig sein und lebt von Arbeitslosenhilfe. Andererseits hat der Vater feste familiäre Bindungen in seinem Heimatstaat. Er unterhält Telefonkontakte zu seiner Familie, wie er bei seiner Anhörung angegeben hat. Mehrere Mitglieder seiner Familie waren zu Besuch in der Bundesrepublik, was den Schluß erlaubt, daß die finanziellen Verhältnisse der Familie derartige Reisen möglich machen. Wenn die Mutter angesichts dieser Umstände Entführungsängste entwickelt, hat der Vater das jedenfalls zu akzeptieren, denn er ist für seine ausländerrechtliche Situation verantwortlich.

Es ist daher gerechtfertigt, den Befürchtungen der Mutter mit einem eingegrenzten Umgangsrecht zu begegnen. Denn wenn die Mutter des Verbleibs des Kindes sicher sein kann, führt das zu einem

Abbau der Spannungen zwischen den Eltern. Das trägt auch dazu bei, daß die Besuche für das Kind, das sich nach dem Bekunden der Mutter auf Besuche des Vaters freut, in einer erträglichen ruhigen Atmosphäre stattfinden. Die eingeschränkte Umgangsregelung kommt damit letztlich dem Kind zugute. Wünsche des Vaters nach einem ausgedehnteren Umgangsrecht, das außerhalb des Haushalts der Mutter wahrgenommen werden kann, müssen demgegenüber zurücktreten.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

LG Bielefeld § 1353 BGB

Nicht unbedingt:

Zusammenveranlagung

Es besteht keine Verpflichtung für die ebenfalls berufstätige Ehefrau, der gemeinsamen Veranlagung zuzustimmen, wenn der Ehemann nicht bereit ist, die ihr daraus erwachsenden Nachteile zu ersetzen.

Urteil d. LG Bielefeld v. 3.5.1989 – 1b S – 390/88

Zum Sachverhalt:

Der Kläger und die Beklagte sind Eheleute, die seit Oktober 1987 voneinander getrennt leben. Beide Parteien waren im Jahre 1987 berufstätig; der Kläger voll bei der (günstigen) Lohnsteuerklasse III, die Beklagte in Teilzeitbeschäftigung bei der (ungünstigen) Lohnsteuerklasse V. Der Kläger verlangte von der Beklagten, der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung für das Jahr 1987 zuzustimmen. Die Beklagte machte ihre Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung außergerichtlich davon abhängig, daß ihr der Kläger, in Höhe der für sie zu erwartenden Steuererstattung, Sicherheit leiste. Da der Kläger sich nur bereit erklärte, eine evtl. Steuererstattung mit der Beklagten zu teilen, verweigerte die Beklagte die Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung. Das Amtsgericht hat die Beklagte verurteilt, der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung mit dem Kläger für das Jahr 1987 zuzustimmen. Mit der Berufung hat die Beklagte beantragt, unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Dem Kläger kommt gegen die Beklagte kein Anspruch aus § 1353 BGB auf Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung für das Jahr 1987 zu.

Zwar ergibt sich aus dem Wesen der Ehe für die beiden Ehegatten die Verpflichtung, die finanziellen Lasten des anderen Teils nach Möglichkeit zu vermindern, soweit dies ohne eine Verletzung eigener Interessen möglich ist. Insoweit kann auch ein Ehegatte einem anderen gegenüber verpflichtet werden, in eine Zusammenveranlagung einzuwilligen, wenn dadurch die Steuerschuld des einen Ehegatten verringert, der andere Ehegatte aber keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt wird (vgl. BGH